

BVGer E-5006/2015 vom 17. November 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5006_2015

FR: TAF E-5006/2015 du 17 novembre 2015

IT: TAF E-5006/2015 del 17 novembre 2015

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (BVGE 2007/21 E. 2.1). Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung. Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/ Ulrich Zimmerli/ Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Bern 2014, S. 304 f.). Das Bundesverwaltungsgericht zieht seine Urteile auf Gesuch hin aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG). So darf das Revisionsverfahren nicht dazu dienen, im früheren, ordentlichen Verfahren begangene, vermeidbare Unterlassungen der gesuchstellenden Partei nachzuholen, weil diese sonst die Möglichkeit hätte, sich durch unvollständige Vorbringen ein- oder mehrmalige Neubeurteilungen ihres Falles zu sichern.

E. 1.2

Der Gesuchsteller hat am vorgängigen ordentlichen Beschwerdeverfahren teilgenommen, ist durch das angefochtene Urteil berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung beziehungsweise Änderung, womit die Legitimation gegeben ist (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG analog).

E. 1.3

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend und bringt vor, dass er neue und erhebliche Beweismittel aufgefunden habe. Die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG ist offensichtlich gegeben. Auf das im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Revisionsgesuch (vgl. Art. 124 BGG, Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG) ist deshalb einzutreten.

E. 2.1

Es ist zu prüfen, ob die vom Gesuchsteller geltend gemachten Vorbringen den revisionsrechtlichen Anforderungen genügen. Wie erwähnt, macht der Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 12. August 2015 geltend, er habe mit dem medizinischen Bericht des [Spitals] vom 10. Februar 2015 ein neues und erhebliches Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG aufgefunden. Nachträglich aufgefundene Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG bilden nur dann einen Revisionsgrund, wenn sie einerseits rechtserheblich sind, das heisst geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt so zu verändern, dass das Urteil anders ausfällt, und andererseits vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid entstanden sind, im früheren Verfahren aber nicht beigebracht werden konnten, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war.

E. 2.2

In seinem Gesuch vom 12. August 2015 führte der Gesuchsteller aus, dass der von ihm eingereichte medizinische Bericht des [Spitals] belege, dass er im Zeitpunkt der behaupteten Abnahme seiner Fingerabdrücke in Bulgarien gar nicht dort gewesen sein könne. So gehe aus dem Bericht hervor, dass er am 25. Januar 2015 wegen einer akuten Entzündung der Bronchien ins Spital eingetreten und erst am 10. Februar 2015 wieder entlassen worden sei. Das eingereichte Beweismittel steht somit im Widerspruch zum Ergebnis des Fingerabdruckvergleichs im Rahmen des EURODAC-Systems, wonach der Gesuchsteller am 25. Januar 2015 und am 5. Februar 2015 in Bulgarien daktyloskopisch erfasst wurde. Es stellt sich mithin die Frage, welchem der beiden Beweismittel - dem vom Gesuchsteller eingereichten Spitalbericht oder dem Fingerabdruckvergleich im Rahmen des EURODAC-Systems - die höhere Beweiskraft beizumessen ist. Wie in Bst. K.b ausgeführt, wird der Fingerabdruckvergleich im Rahmen des EURODAC-Systems gemäss Auskunft des Bundesamtes für Polizei vom 2. Oktober 2015 mittels eines vollautomatisierten Erkennungssystems, in das jeweils mehrere vollständig und in der Regel klar abgenommene Fingerabdrücke eingespeist werden, durchgeführt, wobei das Erkennungssystem so parametrisiert ist, dass ein bereits in der EURODAC-Datenbank enthaltener Fingerabdruck eher nicht erkannt wird, als dass eine Person falsch identifiziert wird. Die Gefahr der Falschidentifikation einer Person wird seit dem 20. Juli 2015 überdies dadurch verringert, dass die durch das vollautomatisierte Erkennungssystem erzielten Treffer jeweils zusätzlich manuell verifiziert werden. Vor diesem Hintergrund stuft das Bundesverwaltungsgericht den daktyloskopischen Identitätsnachweis im Rahmen des EURODAC-Systems im Allgemeinen als zuverlässige Methode zur Identifikation einer Person ein. Um die Eventualität eines Fehlers - nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass die fragliche Daktyloskopierung vor dem 20. Juli 2015 erfolgte - im konkreten Fall auszuschliessen, gab das Gericht auf Hinweis des Bundesamtes für Polizei bei diesem ein individualisiertes Kurzgutachten in Auftrag. Diesem ist - wie in Bst. K.c ausgeführt - zu entnehmen, dass der Gutachter auf der Grundlage des Vergleichs von qualitativ guten Abdrücken aller Fingerkuppen des Gesuchstellers zum Schluss kommt, dass die in Bulgarien erstellten Fingerabdruckbogen tatsächlich von derselben Person stammen wie der in der Schweiz erstellte Fingerabdruckbogen des Gesuchstellers. Folglich ist mit hoher Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Gesuchsteller am 25. Januar 2015 respektive am 5. Februar 2015 in Bulgarien daktyloskopiert wurde. Daran vermag der vom Gesuchsteller eingereichte

medizinische Bericht des [Spitals], dem als nicht amtliches Dokument ein erhöhtes Fälschungspotential zukommt, nichts zu ändern, da ihm in jedem Fall ein geringerer Beweiswert zukommt als dem durch das Kurzgutachten verifizierten Fingerabdruckvergleich im Rahmen des EURODAC-Systems. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass auch das Vorbringen des Gesuchstellers, es sei mit dem Treffer für Belgien bereits zu einem Fehler bei der Dublin-Abklärung gekommen, unbehilflich ist. So ergibt sich aus den vorinstanzlichen Akten, dass anhand des Fingerabdruckvergleichs im Rahmen des EURODAC-Systems gar nie ein Hit für Belgien resultierte und dem Gesuchsteller das rechtliche Gehör zur Zuständigkeit Belgiens wohl einzig aufgrund einer Fehlinterpretation der Länderabkürzung "BG" auf dem Auszug der Eurodac-Datenbank gewährt wurde (vgl. Bst. B.b). Bezüglich des Einwands, Bulgarien habe auf die Anfrage des SEM vom 8. Juni 2015 denn auch nicht reagiert, ist darauf hinzuweisen, dass Art. 25 Dublin-III-VO so ausgestaltet ist, dass sich der ersuchte Mitgliedstaat nur dann melden muss, wenn er sich nicht für zuständig erachtet, bei Stillschweigen indes davon auszugehen ist, dass er seine Zuständigkeit anerkannt hat. Mit Blick auf die Begründung des Gesuchstellers, weshalb er das im Revisionsverfahren eingereichte Beweismittel nicht zuvor habe einreichen können, überzeugt es im Übrigen nicht, dass er sich im Rahmen des Asylverfahrens in der Schweiz nicht mehr daran erinnern haben soll, dass er kurz vor seiner behaupteten Ausreise aus seinem Heimatland noch im Spital und mithin nicht in Bulgarien gewesen ist. Hätte der Gesuchsteller eineinhalb Monate vor der Ausreise aus seinem Heimatland tatsächlich mehr als zwei Wochen im Spital verbracht, wäre zu erwarten gewesen, dass er dies in seiner Rechtsmitteleingabe im Rahmen des ordentlichen Verfahrens zumindest erwähnt hätte. Demnach vermag das vom Gesuchsteller eingereichte Beweismittel nicht zu widerlegen, dass er am 25. Januar 2015 und am 5. Februar 2015 in Bulgarien daktyloskopiert wurde. Folglich ist das Kriterium der revisionsrechtlichen Erheblichkeit vorliegend nicht erfüllt.

E. 3

Nach dem Gesagten ist es dem Gesuchsteller nicht gelungen, relevante Gründe darzutun, die eine Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Juli 2015 rechtfertigen würden. Das Gesuch vom 12. August 2015 ist demzufolge abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG). Da die Revisionsbegehren im Zeitpunkt ihrer Einreichung indes nicht als aussichtslos zu qualifizieren waren und aufgrund der Aktenlage von der Bedürftigkeit des Gesuchstellers ausgegangen werden kann, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.